



Allgemeine Geschäftsbedingungen // Terms of business der The Cookie Labs GmbH Stand: Januar 2020

Präambel

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der The Cookie Labs GmbH (nachfolgend TCL genannt) und dem Auftraggeber für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird. Sie ergänzen spezielle Verträge wie z.B. Wartungsverträge und Softwarepflegeverträge, solange in diesen nichts Abweichendes vereinbart ist. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung von TCL. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn TCL ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Angebote formuliert TCL auf der Basis ausführlicher Projekt-Gespräche, in denen der inhaltliche und technische Aufwand abgeklärt wird.

1. Urheberrechte & Nutzungsrechte

- Alle Entwürfe, Ausarbeitungen, Programmierungen, Reinzeichnungen und sonstige Leistungen der TCL unterliegen dem Urheberrecht
- Die Entwürfe, Ausarbeitungen, Programmierungen und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von TCL weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig.
- TCL überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anders vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache nicht übertragbare Nutzungsrecht gewährt. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis durch TCL. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus (zeitlich, räumlich und inhaltlich) bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Die vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.
- TCL hat das Recht, bei Entwürfen, ausgeführten Arbeiten und auf den Vervielfältigungsstücken sowie in Dokumentationen und Publikationen (Print und Web) als Urheber genannt zu werden. Dieses Recht wird von TCL schriftlich geltend gemacht. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die TCL zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, sowie der Nachweis des Auftraggebers, dass lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.
- Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- Sofern TCL zur Vertragserfüllung Software, Bilder, Programmiereteile oder Sonstiges verwendet, an denen Rechte Dritter bestehen (z.B. Bilder, grafische Darstellungen, Musik, etc.), verpflichtet sie sich, den Auftraggeber auf den erforderlichen Lizenzwerb hinzuweisen. Der Lizenzwerb ist vom Auftraggeber vorzunehmen und ist nicht von der vereinbarten Vergütung umfasst.

2. Zahlung, Versand, Übergangszeitpunkt

- 2.1 Die Nutzungsrechte an allen Entwürfen, (Web-)Design-/Programmier-/Text- und Konzeptions-Leistungen, Softwareentwicklungen, Reinzeichnungen und sonstigen erbrachten Leistungen durch TCL gehen erst durch vollständige Bezahlung des Honorars auf den Auftraggeber über. Die Urheberrechte verbleiben bei TCL.
- 2.2 Die Versendung der Arbeiten und den Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

2.3 Bei digitalen Daten gelten folgende Regelungen:

- 2.3.1 Hat TCL dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der TCL geändert werden.
- 2.3.2 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 2.4 Bei Printerzeugnissen gelten folgende Regelungen:
 - 2.4.1 TCL legt dem Auftraggeber vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor. Diese werden von dem Auftraggeber genehmigt. Hiernach sind keine Änderungen mehr möglich.
 - 2.4.2 Die Produktionsüberwachung durch TCL erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. TCL schließt die Produktionsverträge im Namen des Auftraggebers mit der Drittfirma. Das Vertragsverhältnis bezüglich der Herstellung besteht dann ausschließlich zwischen der Drittfirma und dem Auftraggeber. Hierfür wird an TCL im Einzelfall gesondert Vollmacht erteilt.
 - 2.4.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber an TCL 5-10 einwandfreie Belege zum Druckkostenpreis. TCL ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden und im Übrigen auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber auch unter Verwendung der Arbeiten von TCL hinzuweisen.

3. Präsentation

Jegliche, auch teilweise Verwendung von TCL mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellter oder überreichter Arbeiten und Leistungen (Präsentation), seien sie urheberrechtlich geschützt, oder nicht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TCL. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbe- und Kommunikationsmitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen von TCL.

4. Haftung

- 4.1 TCL verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Sie haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit es sich um die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten handelt. Die Haftung ist auf den Ersatz typischer und erwartbarer Schäden beschränkt.
- 4.2 TCL verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten.
- 4.3 Sofern TCL selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von TCL zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche bei dem Subunternehmer durchzusetzen.
- 4.4 Der Auftraggeber stellt TCL von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen TCL stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 4.5 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild, Gestaltung sowie die Ausführbarkeit der Produktion.
- 4.6 Für die vom Auftraggeber an die TCL übergebenen Inhalte, Texte, Dateien oder ähnlichem sowie für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet TCL nicht.
- 4.7 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen, sofern das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers nicht betroffen ist. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. TCL behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Leistungen.
- 4.8 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die TCL den hierdurch entstandenen Schaden beim Auftraggeber geltend machen. Vereinbarte Fertigstellungstermine verlängern sich um die Zeit der nicht verschuldeten Verzögerung durch den Auftraggeber.
- 4.9 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller von TCL übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber TCL von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Für werkvertragliche Leistungen der TCL gelten folgende Regelungen:

5. Abnahme

- 5.1 Softwareentwicklungen und Programmierung

Nach vollständiger Übergabe und Installation der gemäß Vereinbarung von TCL fertig gestellten Software wird eine zweiwöchige Testphase vereinbart. Diese beginnt mit der vollendeten Installation der die Website enthaltenden Software. Die Testphase ermöglicht dem Auftraggeber eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Vertragssoftware und ihrer Übereinstimmung mit den Vereinbarungen und auf etwaige sonstige Mängel hin. Der Kunde wird während der Testphase auftretende Fehler der TCL schriftlich anzeigen. Die TCL steht dem Kunden auch während der Testphase zur Verfügung, um gerügte Mängel unverzüglich zu untersuchen und zu beheben. Sollten noch während der Testphase Fehler der Software auftreten und zeigt der Kunde diese Fehler der TCL schriftlich an, so verlängert sich die Testphase bis zu Behebung des Fehlers und um eine sich daran anschließende angemessene Prüfungsfrist. Treten während der Testphase keine wesentlichen Fehler auf oder werden der TCL keine wesentlichen Fehler schriftlich angezeigt, so wird der Kunde innerhalb von 10 Tagen eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die fertig gestellte Vertragssoftware in vertragsgemäßem Zustand installiert worden ist (Abnahme), andernfalls

gilt die Abnahme als erteilt. Die TCL übernimmt keine Verantwortung für den Server, die Datenleitungen, den Internet-Zugang der Nutzer etc. Die Abnahme kann wegen unwesentlichen Abweichungen nicht verweigert werden.

- 5.2 bei sonstigen Leistungen der TCL
Der Auftraggeber hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt der vollständigen Leistung die Abnahme zu erklären, sofern keine wesentlichen Mängel schriftlich gegenüber der TCL gerügt werden. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Wird die Abnahme, obwohl keine Mängel vorliegen bzw. diese nicht schriftlich gegenüber der TCL gerügt wurden, nicht erklärt, gilt diese nach Ablauf von 14 Tagen seit Erhalt der vollständigen Leistung als erteilt.

6. Gewährleistung

TCL leistet dafür Gewähr, dass die erstellten Leistungen vertragsgemäß erstellt sind und keine Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern. Die TCL erbringt die Gewährleistung durch Nachbesserung oder Lieferung eines fehlerfreien Programmstandes oder einer fehlerfreien Dokumentation. Gelingt die Beseitigung eines gerügten Mangels innerhalb angemessener Frist nicht, so kann der Kunde die Rechte gemäß §§ 634, 635 BGB geltend machen oder nach fruchtlosem Ablauf einer der TCL zur Mängelbeseitigung schriftlich gesetzten, angemessenen Frist die Mängelbeseitigung durch einen anderen Unternehmer oder eigene Mitarbeiter auf Kosten der TCL ausführen lassen. Die Gewährleistung beträgt 12 Monate beginnend mit der vollständigen Abnahme des Werkes (§ 5 dieses Vertrages).

7. Auftragsabwicklung & Lieferfristen

- 7.1 TCL ist in der Erbringung ihrer Leistung zeitlich und räumlich frei, sofern das bearbeitete Projekt oder die bei dem Auftraggeber gegebenen Verhältnisse oder andere Umstände nichts anderes erfordern oder nicht ein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde. Die Lieferverpflichtungen sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen von TCL zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.
- 7.2 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat. TCL führt die Aufträge eigenverantwortlich sowie nach pflichtgemäßem Ermessen und mit größtmöglicher Sorgfalt durch.

8. Auftragserteilung an Dritte

- 8.1 TCL ist berechtigt, die übertragenen Leistungen selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.
- 8.2 TCL ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung sie vertragsmäßig mitwirkt, im Namen des Auftraggebers zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt hierzu gesondert entsprechende Vollmacht.

9. Vergütung

- 9.1 Entwürfe und Reinzeichnungen bzw. Entwurfsausarbeitung und Grundlagen für die Realisierung bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

- 9.2 Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist TCL berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 9.3 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die TCL für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 9.4 Die Vergütung von Werkleistungen ist bei Abnahme des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung bei Abnahme des jeweiligen Teiles fällig.
- 9.5 Bei Zahlungsverzug kann die TCL Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.
- 9.6 Sonderleistungen, die nicht Vertragsinhalt sind, werden nach dem Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 9.7 TCL ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der TCL entsprechende Vollmacht zu erteilen.

10. Sonstiges

- 10.1 TCL ist berechtigt, den Auftraggeber oder die für ihn erbrachten Leistungen, ohne explizite Einverständniserklärung, als Referenz, d.h. zum Zwecke der Eigenwerbung zu nennen bzw. die erbrachten Leistungen zu präsentieren.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam/undurchführbar sein/werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame/undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 10.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist München.